

Abschluss erzielt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 31.05.2010 fand in Neuss die 2. Verhandlung über den fristgemäß zum 31.05.2010 gekündigten Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe NRW statt.

Nach schwierigen Verhandlungen konnte folgender Abschluss getätigt werden:

- Alle Entgelte werden ab dem 01.08.2010 um 2% erhöht. Die Tarifgruppen 6 und 7 erhalten vorab eine Anhebung um jeweils 20 €.
- Ab dem 01.07.2011 werden alle Entgelte um weitere 1,8% erhöht. Die Tarifgruppen 6 und 7 vorab um jeweils 10 €.
- Die Auszubildendenvergütungen erhöhen sich ab dem 01.08.2010 im 1. Ausbildungsjahr um 25 €, im 2. Ausbildungsjahr um 30 € und im 3. Ausbildungsjahr um 35 €.
- Ab dem 01.07.2011 erhöhen sich die Auszubildendenvergütungen im 1. Ausbildungsjahr um 10 €, im 2. Ausbildungsjahr um 15 € und im 3. Ausbildungsjahr um 20 €.
- Der Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.04.2012.

Wir haben mit diesem Abschluss in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld für die Branche einen tariffähigen Kompromiss gefunden.

**Helfen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft,
damit wir dies auch zukünftig weiter erreichen können!**

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gauger

Landesbezirksvorsitzender



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

GEWERKSCHAFT NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____